

Einbeziehungssatzung „Südlicher Ortsrand Utzstetten bei Flst.31“:

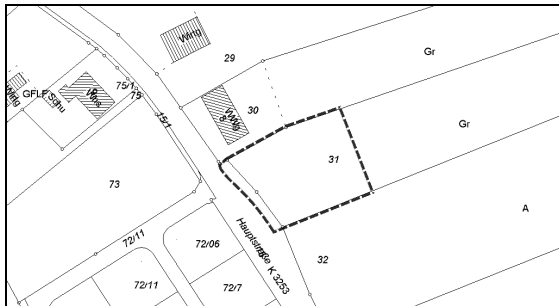
- **Aufstellungsbeschluss der o.g. Einbeziehungssatzung**
- **Entwurfsbeschluss der Einbeziehungssatzung mit Lageplan, Satzungstext und Begründung**
- **Auslegungs- und Beteiligungsbeschluss des Entwurfs der Einbeziehungssatzung**

Der Gemeinderat der Gemeinde Täferrot hat in seiner Sitzung am 17.05.2017 gem. § 34 Abs.4 Nr.1 beschlossen, die Einbeziehungssatzung „Südlicher Ortsrand Utzstetten bei Flst.31“ aufzustellen. Diese wird gemäß § 34 Abs.6 i.V. mit § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt. In selbiger Sitzung wurde der Entwurf dieser Satzung diskutiert.

Der Satzungsentwurf, bestehend aus dem Lageplan und dem Satzungstext mit Begründung, jeweils gefertigt von der VTG Straub Ingenieurgesellschaft mbH in Zusammenarbeit mit dem Landschaftsarchitekturbüro Andreas Walter, Datum je 17.05.2017, wurden seitens des Gemeinderats der Gemeinde Täferrot in der Sitzung am 17.05.2017 gebilligt.

Das Plangebiet liegt im Süden des Teilorts Utzstetten und umfasst Teilflächen der Flurstücke Nummer 31 und 15 (Hauptstraße, K 3253).

Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus folgendem Lageplan.



Geltungsbereich Satzungs-Entwurfs vom 17.05.2017

Auf dem Flurstück Nummer 31 der Gemarkung Utzstetten ist derzeit eine Bebauung nicht möglich. Die Gemeinde Täferrot strebt mit der Erlassung dieser Satzung an, einen Teilbereich des Flurstücks der Bebauung zuzuführen und in diesem Zuge die südliche Grenze des im Zusammenhang bebauten Ortsteils geringfügig zu erweitern. Das Flurstück Nummer 31 befindet sich im Außenbereich. Eine Einbeziehung ist aufgrund der nördlich und westlich angrenzenden Gegebenheiten jedoch städtebaulich durchaus verträglich. Artenschutzrechtliche Belange wurden geprüft. Aus artenschutzrechtlicher Sicht liegen keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG vor.

Um für eine Bebauung der Fläche verbindliches Planrecht zu schaffen, ist die Aufstellung einer Einbeziehungssatzung erforderlich. Durch das Verfahren wird gewährleistet, dass private und öffentliche Belange gerecht untereinander abgewogen werden.

Die Verwaltung wurde beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.2 BauGB und die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs.2 BauGB durchzuführen.

Der Satzungsentwurf, bestehend aus dem Lageplan und dem Satzungstext mit Begründung (jeweils gefertigt von der VTG Straub Ingenieurgesellschaft mbH in Zusammenarbeit mit dem Landschaftsarchitekturbüro Andreas Walter, Datum je 17.05.2017) liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **01.06.2017 bis einschließlich 30.06.2017**, im Rathaus Täferrot, Durlanger Straße 2, 73527 Täferrot, während der üblichen Dienstzeiten zur allgemeinen Information der Öffentlichkeit öffentlich aus.

Zeitgleich werden die berührten Behörden und betroffenen sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.2

BauGB, sowie die Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs.2 BauGB beteiligt und um Abgabe einer Stellungnahme gebeten.

Einwände, Anregungen und sonstige Hinweise können durch jedermann innerhalb der oben genannten Frist schriftlich oder zur Niederschrift unter der oben genannten Adresse abgegeben werden.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind hiermit gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Daniel Vogt,
Bürgermeister